

herein jedes Risiko ausgeschaltet, da der Verhaftete bei der notwendigen Aufmerksamkeit der Transportkräfte keine Möglichkeit hat, sich zu entfernen. Müssen mehrere Verhaftete gleichzeitig transportiert werden, sind jedoch verstärkte Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Dabei sollten zwei Verhaftete an eine Handfessel geschlossen werden, und zusätzlich kann die Führungskette bei einem Verhafteten angelegt werden.

Erfolgt der Transport zu Fuß, so geht ein VP-Angehöriger einen Schritt seitlich neben dem Verhafteten. Wurde eine Führungskette angelegt, dann geht er unmittelbar neben dem Verhafteten. Ein weiterer VP-Angehöriger läuft mit einigen Schritten Abstand hinter dem Verhafteten und übernimmt somit die Sicherung. Beim Transport zu Fuß können, wenn aufgrund besonderer Umstände keine Handfessel oder Führungskette zur Verfügung steht, auch solche Maßnahmen getroffen werden, wie Wegnahme der Hosenträger, Gürtel und Schnürsenkel, Öffnen des Hosenbundes, Einstecken der Hände in die Hosentasche, um eine Flucht zu verhindern. Die VP-Angehörigen müssen sich jedoch so bewegen, daß sie sich bei einer möglichen Anwendung der Schußwaffe gegenseitig nicht gefährden bzw. behindern.

Beim Transport mit dem Personenkraftwagen nimmt zunächst der Fahrer seinen Platz ein. Danach steigt der Verhaftete ein und nimmt auf dem Rücksitz, rechter Sitzplatz in Fahrtrichtung, Platz, also keinesfalls hinter dem Fahrer. Dabei beobachtet der Fahrer den Verhafteten. Während des Einsteigens sichert ein VP-Angehöriger die rechte und einer die linke Seite des Fahrzeugs. Dann nimmt ein VP-Angehöriger neben dem Verhafteten Platz, und als letzter steigt der Volkspolizist ein, der neben dem Fahrer seinen Platz hat.

Können auf dem Rücksitz drei Personen befördert werden, so ist der Verhaftete zwischen zwei VP-Angehörige zu setzen. Dadurch werden Fluchtversuche erschwert. Bei den Personenkraftwagen, wo auf dem Rücksitz nur zwei Personen Platz nehmen können, ist auf der rechten Seite, wo der Verhaftete sitzt, von der Tür innen der Griff zu entfernen, wenn keine andere Sicherungsmöglichkeit besteht, um zu verhindern, daß die Tür von innen geöffnet werden kann. Nachfolgendes **Beispiel** zeigt, wie wichtig es ist, die Sicherungsmaßnahmen exakt einzuhalten:

Durch den Leiter der Kriminalpolizei wurden zwei Mitarbeiter beauftragt, eine Verhaftung durchzuführen. Gegen den Beschuldigten M. hatte das Kreisgericht Haftbefehl erlassen, weil gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls nach §§ 177 Abs. 1, 181 StGB eingeleitet wurde. Bei M. handelte es sich um einen mehrfach vorbestraften Rechtsverletzer, der seine Arbeitsstellen häufig wechselte und nur wenig in seiner Wohnung angetroffen wurde. Er